

Geschäftsordnung für den Kreisvorstand der Partei

Die Linke Kreisverband Segeberg

§ 1 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung der Partei Die Linke Kreisverband Segeberg auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:
 1. der Kreissprecherin,
 2. dem*der Kreissprecher*in,
 3. dem*der Kreisschatzmeister*in sowie
 4. den Beisitzer*innen.
- (2) Der Kreisvorstand ist quotiert zu besetzen. Nicht-besetzte Ämter im Vorstand sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzubesetzen.
- (3) Das Kreissprecher*innen-Duo und der*die Kreisschatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Sie sind mit der Vorbereitung der Sitzungen des Kreisvorstandes, der Kommunikation mit den Mitgliedern des Kreisverbandes, der Öffentlichkeitsarbeit und der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes betraut.

§ 2 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das einzige Organ des Kreisverbandes Segeberg der Partei Die Linke in der Zeit zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Er organisiert die politische Arbeit und führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand gewährleistet den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Gliederungen der Partei, zwischen und zu den Mitgliedern des Kreisverbandes sowie zwischen und zu den Amts- und Mandatsträger*innen des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand ruft in regelmäßigen Abständen aber mindestens viermal im Jahr zu Kreismitgliederversammlungen ein.
- (4) Im Vorfelde von Landesparteitagen, Delegiertenkonferenzen und Landesratssitzungen bietet der Kreisvorstand den jeweiligen gewählten Amtsträger*innen des Kreisverbandes eine gemeinsame Beratung über die Inhalte der anstehenden Tagungen an.

§ 3 Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand trifft sich in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung, mindestens aber zehnmal im Jahr. In begründeten Fällen kann der Kreisvorstand zu außerordentlichen Sitzungen einladen.
- (2) Die Einladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage, für außerordentliche Sitzungen jedoch mindestens 24 Stunden. Die Mitglieder des Kreisverbandes werden per E-Mail fristgerecht zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Tageszeit der Sitzung sowie ein Tagesordnungsvorschlag.
- (3) Anträge müssen den Mitgliedern des Kreisverbandes mindestens 24 Stunden vor der Sitzung in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Für die Einreichung von Anträgen gilt deshalb, ausgenommen von Dringlichkeitsanträgen, eine Frist von 48 Stunden vor der Sitzung. Anträge müssen per E-Mail an kreisvorstand@die-linke-segeberg.de eingereicht werden. Zu außerordentlichen Sitzungen entfällt die Antragsfrist.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes finden in der Regel parteiöffentlich statt. Der Kreisvorstand kann jedoch Klausuren und Arbeitssitzungen als geschlossene Sitzungen abhalten. Diese Sitzungen dienen dem Austausch unter den Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Organisation der Vorstandsarbeit.
- (5) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, eine nicht-öffentliche Beratung zu beantragen. Diese finden nach Abschluss der jeweils geltenden Tagesordnung statt. Die Beratung schutzwürdiger personenbezogener Daten ist ausschließlich in nicht-öffentlichen Beratungen durchzuführen.
- (6) Zu geschlossenen Sitzungen und nicht-öffentlichen Beratungen können auf Antrag und Beschluss der einfachen Mehrheit des Kreisvorstandes Gäste geladen werden.
- (7) Auf Antrag eines FLINTA*-Mitglieds des Kreisvorstandes ist ein, die Sitzung des Kreisvorstandes unterbrechendes, FLINTA*-Plenum einzuberufen.

§ 4 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden von einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet. Die Sitzungsleitung führt eine quotierte Redeliste. Die Reihenfolge der Redner*innen ergibt sich aus der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen.

- (2) Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes sowie geladene externe Gäste. Sonstigen Gästen kann das Rederecht auf Antrag eines Mitglieds des Kreisvorstandes erteilt werden.
- (3) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes werden Beschlussprotokolle geführt. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes spätestens zehn Werktagen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Gegen das jeweils vorläufige Protokoll besteht eine Einspruchsfrist von fünf Werktagen nach Zustellung des Protokolls. Über Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Protokolle über geschlossene bzw. nicht-parteiöffentliche Beratungen des Kreisvorstandes erhalten lediglich die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die zur Beratung geladenen Gäste. Über die weitergehende Berichterstattung zu geschlossenen Sitzungen ist durch den Kreisvorstand gesondert zu entscheiden.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten. Es wird unmittelbar nach Abschluss des laufenden Redebeitrages erteilt. Geschäftsordnungsanträge sind abzustimmen, wenn ein Mitglied des Kreisvorstandes Widerspruch erhebt. In diesem Fall ist vor der Abstimmung eine Für- und eine Gegenrede aus Reihen des Kreisvorstandes möglich. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
 1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 2. Ab- und Nachwahl der Sitzungsleitung und der Schriftführung
 3. Vergabe des Rederechts für Gäste
 4. Schließung der Redeliste
 5. Schluss der Debatte oder des Tagesordnungspunktes
 6. Beratungspause
 7. Einberufung eines FLINTA*-Plenums
 8. Änderung der Tagesordnung
 9. Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
 10. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes aus vergangener Sitzung
 11. Wiederholung eines Wahlganges
 12. Vertagung oder Ende der Sitzung

§ 5 Beschlussfassung im Kreisvorstand

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind und die Einladungsfrist eingehalten wurde. Die Beschlussunfähigkeit kann nur auf Antrag

festgestellt werden. Auch geschlossene Sitzungen und nicht-öffentliche Beratungen sind beschlussfähig.

- (2) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes kann bei Abstimmungen mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Diese ist gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Der Kreisvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen. Hierzu wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes eine E-Mail an kreisvorstand@die-linke-segeberg.de gerichtet. Mit der E-Mail sind der Beschlussgegenstand sowie die Dauer des Umlaufverfahrens (in der Regel 48 Stunden) zu benennen. Für Umlaufbeschlüsse gilt die einfache Mehrheit, Nicht-Beteiligung wird als Enthaltung gewertet.